

## **Nichtamtliche Lesefassung**

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität und der Hochschule Furtwangen über die Erhebung von Studiengebühren für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Interdisziplinäre Gesundheitsförderung vom 31. August 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 48, Nr. 49, S. 193–194) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 14. Juli 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 51, Nr. 57, S. 254–255)

# **Satzung der Albert-Ludwigs-Universität und der Hochschule Furtwangen über die Erhebung von Studiengebühren für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Interdisziplinäre Gesundheitsförderung**

Aufgrund von § 2 und § 13 Absatz 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245), sowie § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 31. Mai 2017 und der Senat der Hochschule Furtwangen in seiner Sitzung am 17. Mai 2017 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor der Albert-Ludwigs-Universität hat am 31. August 2017 seine Zustimmung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 LHGebG erteilt.

Der Rektor der Hochschule Furtwangen hat am 31. August 2017 seine Zustimmung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 LHGebG erteilt.

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Albert-Ludwigs-Universität und die Hochschule Furtwangen erheben für ihr Lehrangebot im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Interdisziplinäre Gesundheitsförderung von den Studierenden eine Studiengebühr.

## **§ 2 Höhe und Fälligkeit der Studiengebühren**

- (1) Der/Die Studierende hat für Module, zu denen er/sie sich anmeldet und zugelassen wird, Studiengebühren gemäß dem Gebührenverzeichnis in der Anlage zu dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Die Studiengebühren gemäß Absatz 1 werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und sind innerhalb der in dem Gebührenbescheid bestimmten Frist zu entrichten.
- (3) Macht ein Studierender/eine Studierende, der/die gemäß § 61 Absatz 3 Satz 1 oder 2 Landeshochschulgesetz beurlaubt ist, von der Möglichkeit Gebrauch, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, gilt Absatz 2 entsprechend.

## **§ 3 Gebührenerlass und Gebührenerstattung; Gebührenbefreiung**

Bei einer Exmatrikulation kann der gemäß § 25 der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität und der Hochschule Furtwangen für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Interdisziplinäre Gesundheitsförderung eingesetzte Zulassungs- und Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden die Studiengebühr ganz oder teilweise erlassen, sofern der/die Studierende aus einem triftigen und nicht von ihm/ihr zu vertretenden Grund an der Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums gehindert ist. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Studiengebühren erstattet werden. Gebührenbefreiungen werden nicht gewährt.

#### § 4 Gebührenermäßigung bei Anrechnung erbrachter Leistungen und erworbener Kompetenzen

Werden erbrachte Leistungen oder erworbene Kompetenzen auf das Studium im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Interdisziplinäre Gesundheitsförderung angerechnet, verringert sich die für das betreffende Modul zu entrichtende Studiengebühr je angerechnetem ECTS-Punkt anteilig zu der für die Belegung dieses Moduls zu entrichtenden Gebühr.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. September 2017 in Kraft.

#### Anlage

(zu § 2 Absatz 1)

#### Gebührenverzeichnis

<b>Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Studiengebühr</b>
1.	Bereich Bewegung, Gesundheitsdiagnostik und Gesundheitsmanagement	
1.1	Modul Neuromechanik menschlicher Bewegung	1325,00 €
1.2	Modul Evidenzbasiertes Training	1325,00 €
1.3	Modul Diagnostik in der Gesundheitsförderung	1325,00 €
1.4	Modul Management in der Gesundheitsförderung	1325,00 €
1.5	Modul Vertiefung Bewegung, Gesundheitsdiagnostik und Gesundheitsmanagement	375,00 €
2.	Bereich Ernährung, Gesundheitspsychologie und Gesundheitsförderung	
2.1	Modul Grundlagen der Ernährung	1325,00 €
2.2	Modul Ernährung und Leistungsfähigkeit	1325,00 €
2.3	Modul Gesundheitspsychologie und Beratung	1325,00 €
2.4	Modul Betriebliche Gesundheitsförderung in Theorie und Praxis	1325,00 €
2.5	Modul Vertiefung Ernährung, Gesundheitspsychologie und Gesundheitsförderung	375,00 €
3.	Bereich Forschungskompetenz	
3.1	Modul Forschungsprojekt	500,00 €
3.2	Modul Austausch in der Wissenschaft	1200,00 €
3.3	Modul Wissenschaftliches Arbeiten	1700,00 €
3.4	Mastermodul	1200,00 €

## **Änderungssatzungen:**

**Satzung der Albert-Ludwigs-Universität und der Hochschule Furtwangen über die Erhebung von Studiengebühren für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Interdisziplinäre Gesundheitsförderung vom 31. August 2017** (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 48, Nr. 49, S. 193–194)

**Erste Änderungssatzung vom 14. Juli 2020** (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 51, Nr. 57, S. 254–255)

### **Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung**

(1) Dieses Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

(2) Für bereits vor dem 1. Oktober 2020 im Weiterbildungsstudiengang Master of Science Interdisziplinäre Gesundheitsförderung immatrikulierte Studierende erfolgt die Gebührenerhebung gemäß der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität und der Hochschule Furtwangen über die Erhebung von Studiengebühren für den Weiterbildungsstudiengang Master of Science Interdisziplinäre Gesundheitsförderung in der Fassung vom 31. August 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 48, Nr. 49, S. 193–194).